

Zeichnungen können nur im Ergebnis einer freiwilligen Übergabe seitens des Verdächtigen vom Untersuchungsorgan übernommen werden.

Im Zusammenhang mit den Mitteilungs- bzw. Belehrungspflichten muß darauf hingewiesen werden, daß dem Verdächtigen zum Abschluß jeder Verdächtigenbefragung eine Mitteilung zum weiteren Gang der Sache zu geben ist. Diese Mitteilungen können alternativ darin bestehen:

- daß im Ergebnis der Verdachtshinweisprüfung ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wird (in der Praxis der Untersuchungsarbeit des MfS wird bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen in diesem Zusammenhang meist die vorläufige Festnahme mitzuteilen sein);
- daß die Verdachtshinweisprüfung fortgesetzt wird und daß sich der Verdächtige zu weiteren Verdächtigenbefragungen zur Verfügung halten muß;
- daß die Verdachtshinweisprüfung beendet ist und daß kein Ermittlungsverfahren eingeleitet wird.

Während die beiden ersten Varianten ausgenommen der Anforderungen an die operative Kontrolle im Falle der zweiten Variante unproblematisch sind, sind bei der dritten Variante gewisse Konsequenzen von vornherein zu beachten. Unbeschadet der im Abschnitt 2.5. dieser Arbeit zu erörternden juristischen Probleme beim Absehen von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens trotz Begründung des Verdachts einer Straftat muß in jedem Falle klar sein, daß die der Verdachtshinweisprüfung zugrunde liegenden Verdachtshinweise in dieser Konstellation keine alleinige Grundlage für eine erneute oder eine weitergehende Verdachtshinweisprüfung sein können. Eine erneute Verdachtshinweisprüfung muß auf neuen Verdachtshinweisen beruhen, wobei in einem solchen Fall die einer vorangegangenen